

SATZUNG

für den gemeinnützigen Verein

Logistik Netzwerk Thüringen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Logistik Netzwerk Thüringen" und ist im Vereinsregistereingetragen. Seit Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung, Innovation und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Logistik in Thüringen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Entwicklung zukunftsfähiger, nachhaltiger und bedarfsorientierter Lösungen und Strukturen für die Aus- und Weiterbildung zur langfristigen Sicherung des Fachkräftebedarfs der Logistikbranche,- die Initiierung, Koordinierung und Durchführung nachhaltiger, unternehmensübergreifender Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit den Forschungseinrichtungen des Landes, des Bundes und der EU ,
 - den Aufbau von Informations-, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen,
 - die Erschließung von öffentlichen Förderprogrammen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung,
 - die Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, weiteren Netzwerken, Gebietskörperschaften, Wirtschaftsförderern und Politik,
 - die Förderung von Innovationen und neuen Technologien,
 - die Entwicklung eines modernen Logistik-Verständnisses,
 - die Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen.
3. Der Verein kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Logistikbranche sowie aus verwandten Forschungs- und Entwicklungsgebieten übernehmen, soweit sie den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.
4. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen beachtet der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sorgfältig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
4. Kooptierte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Kooptierte Mitglieder haben in der Regel kein Stimmrecht. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss einzelnen kooptierten Mitgliedern befristetes Stimmrecht, längstens für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands, erteilen. Darüber hinaus kann der Vorstand des Vereins bei kooptierten Mitgliedern auf Antrag jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode den Beitrag ermäßigen oder diese von der Beitragszahlung befreien.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch

Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
- b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- c) bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
- d) durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet, bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen; bei unterjährigem Eintritt innerhalb von drei Monaten nach Eintrittsdatum. Ein unterjähriger Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat (optional)
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, welche aktive Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Wahl eines Rechnungsprüfers, der keinem Organ oder Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf;

- h) Beschlüsse über die Beteiligung oder Gründung von anderen Gesellschaften/Institutionen;
 - i) Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 10. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung kann auch schriftlich eingeholt werden. In diesem Fall müssen 3/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt haben und den Mitgliedern eine Abstimmungsfrist von mindestens drei Wochen ab Bekanntgabe des Antrags auf Satzungsänderung eingeräumt werden.
 11. Für Wahlen gilt folgendes: Hat am ersten Wahltag kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 13. Soweit der Verein alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, hat die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums,
 - c) Fassung von Gesellschafterbeschlüssen,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung oder aufgrund Satzung/Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird. Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt diese Regelung.

14. Soweit der Verein nicht alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, kann die Mitgliederversammlung die selbständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt dem Vorstand widerruflich übertragen. Der Vorstand ist an Weisungen gebunden. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt die Mitgliederversammlung die Gesellschafterrechte wahr.
15. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung anderer Gesellschaften betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
16. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die nähere Ausgestaltung von Abstimmungsmodi etc. regelt.
17. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären. Der Umlaufbeschluss kann postalisch oder via e-mail erfolgen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Dem Vorstand können darüber hinaus beratende Mitglieder angehören.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt hat. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer Mitglied eines Aufsichtsgremiums ist, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder zur Geschäftsführung einer Gesellschaft berufen oder Mitglied einer Geschäftsleitung ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
5. Geschäftsführer und Prokuristen von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind beratende Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Vornahme von Bauten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erarbeitung von Konzeptionen zur Umsetzung des Satzungszweckes.
8. Dem Vorstand oder einer Abteilung des Vorstands obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafter-Rechte im Sinne einer Vermögensverwaltung an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist im Hinblick auf die Beteiligungen des Vereins Exekutivorgan.
9. Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
10. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Beirat

1. Sollte ein Beirat berufen werden, besteht dieser aus maximal 10 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Mitglieder des Beirates können Angehörige der Wissenschaft, der Wissenschaftsadministration, des Arbeits- und Wirtschaftslebens, der öffentlichen Hand, von Behörden und Verbänden sowie von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen sein. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Sollte ein Beirat berufen werden, berät dieser den Verein in wissenschaftlich-technischen Fragen, insbesondere zur strategischen Ausrichtung des Vereins sowie in sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung machen.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens

einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

4. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
5. Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen den Sitzungsleiter.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§ 12 Beteiligungen

Der Verein kann sich an Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht im Gegensatz zur Satzung stehen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr einen Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung bei 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn
 - dazu mindestens Zweidrittel aller Mitglieder zustimmen und der entsprechende
 - Antrag von mehr als 50 % aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachweisbar dem Vorstand eingereicht wurde.
2. In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Versammlung kann wieder nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheiden.
3. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Mitgliederversammlungsbeschlusses durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Bildung für Thüringen“ mit Sitz in Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Bei Auflösung wird den Mitgliedern des Vereins ein Vorkaufsrecht über die immateriellen Mittel gesichert.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.
2. Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2018 vorgestellt und im schriftlichen Beschlussfassungsverfahren in der vorliegenden Fassung beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese per Umlaufbeschluss durch die erforderliche Mehrheit der Mitglieder beschlossene Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Erfurt, den 6.3.2019